

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1444**

Alle Abgeordneten



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

per Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## Stellungnahme

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/8026 (Neudruck)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Stellung zu nehmen.

Der Städtetag NRW begrüßt, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, in dem eine Neuregelung der Altersgrenze für alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten vorgesehen ist.

Die Neuregelung bewegt sich in einem Spannungsfeld: Einerseits gibt es den Wunsch der Städte nach guten Arbeitsbedingungen mit einer attraktiven Altersregelung, andererseits zeigen sich zunehmend Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Stellen aufgrund des demografischen Wandels auch in den Feuerwehren. Der Städtetag NRW ist daher gegenüber Änderungen an der jetzigen Altersgrenze grundsätzlich aufgeschlossen. Es muss berücksichtigt werden, dass die sonstigen Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung grundsätzlich bis 67 ihren Dienst verrichten müssen.

16.04.2024

#### **Kontakt**

Alice Balbo  
[alice.balbo@staedtetag.de](mailto:alice.balbo@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-650  
Telefax 0221 3771-7609

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Aktenzeichen  
37.05.03 N

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Eine Veränderung der Altersgrenze erst ab dem Geburtsjahrgang 1966 wird begrüßt**

Planungssicherheit für die Kommunen und für die Beschäftigten in den Feuerwehren ist nur zu erreichen, wenn eine angemessene Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Anpassung der Altersgrenze vorhanden ist. Wir begrüßen daher, dass mit der Veränderung der Altersgrenze erst ab dem Geburtsjahrgang 1966 im Gesetzentwurf faktisch eine Übergangszeit geschaffen wird.

Eine zusätzliche gestaffelte Übergangsregelung ab dem Geburtsjahrgang 1966 ist aus Sicht des Städtetages NRW nicht erforderlich. Eine Stichtagsregelung mit ausreichend Vorlauf ist für die Betroffenen und die Kommunen ein geeigneter Weg.

### **2. Das Laufbahnmodell wird nicht unterstützt**

Die vorgelegte Neuregelung basiert auf einem Modell nach Laufbahnen. Dieses weist aus Sicht des Städtetages NRW erhebliche Schwächen auf. Das Laufbahnmodell gefährdet den Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Feuerwehren und löst Konkurrenzen zwischen den Laufbahnen aus.

Eine neue Regelung der Altersgrenze muss gerecht und möglichst einfach anwendbar sein. Denkbar ist aus unserer Sicht entweder ein Modell mit einer einheitlichen Altersgrenze für alle Beamten und Beamtinnen im feuerwehrtechnischen Dienst oder ein Modell mit einer Anrechnung von Einsatzzeiten. Voraussetzung für ein Modell nach Einsatzzeiten ist eine landesrechtliche Regelung des Einsatzdienstes, um eine einheitliche Anwendung in den Städten zu gewährleisten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Das vorgesehene Modell nach Laufbahnen lehnen wir aus den folgenden Gründen ab:

#### ***Die Unterscheidung wird den Lebensläufen der Betroffenen nicht gerecht***

Die Unterscheidung nach Laufbahngruppen wird der heutigen Aufgabenwahrnehmung in diesen Gruppen und den Lebensläufen der Betroffenen nicht gerecht. Gerade in den Laufbahngruppen 2.1. und 2.2. befinden sich sehr viele Beamtinnen und Beamte, die viele Jahre im Einsatzdienst gearbeitet haben.

Zudem ist schon jetzt eine deutliche Institutionalisierung von Diensten in Mischdiensten und außerhalb von Rufbereitschaften zu beobachten. Perspektivisch ist von einer weiteren Durchmischung bei den Feuerwehren auszugehen. Eine heterogene Altersgrenze im

Einsatzdienst würde daher weder dessen Bedeutung noch der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisationen der Feuerwehren gerecht. Vielmehr würden durch die Laufbahngruppenbezogene Altersgrenzen Hemmnisse in der Personalentwicklung aufgebaut.

***Der regelmäßige Einsatzdienst ist Laufbahngruppenunabhängig und bedingt abhängig von der Einsatzfrequenz***

Die im Gesetzesentwurf beschriebene pauschalisierte Darstellungsweise der Belastung nach Laufbahngruppe entspricht nicht der Realität. Die Belastungssituation im Einsatzdienst kann nicht anhand einer Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe oder einer Einsatzhäufigkeit differenziert werden. Bereits ein Ereignis/Einsatz in einem Einsatzdienst kann dazu führen, dass die Belastungsgrenze erreicht wird. Feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, die anteilig dem Einsatzdienst nachgehen, sind nicht besonders zu betrachten und zählen regulär zu Einsatzdienstbeamtinnen und -beamten.

Ausschlaggebend ist die regelmäßige Tätigkeit im Einsatzdienst. Besonders ist dabei zu berücksichtigen, dass eine ständige Alarmbereitschaft in dem Bewusstsein, zu jeder Tages- und Nachtzeit und unabhängig von Witterungsbedingungen oder Wochen- oder Feiertagen besteht. Es kommt zu Stresssituationen, die sich je nach Einsatzlage über mehrere Stunden erstrecken. Zudem besteht eine Konfrontation mit Schadensereignissen unterschiedlichster Art (Brand- und Unfallopfern sowie dem Tod) einhergehend mit einem sehr hohen Maß an Verantwortung.

***Der regelmäßige Einsatzdienst ist mit zunehmendem Alter belastender***

Jede Tätigkeit im regelmäßigen Einsatzdienst weist eine direkte Auswirkung auf den Biozirkadianen Rhythmus auf. Mit zunehmendem Alter steigt die benötigte Regenerationszeit, weiterhin sinkt die physiologische Leistungsfähigkeit, die insbesondere für Einsatzsituationen benötigt wird. Diese Tatsache ist entgegen der Darstellung im Gesetz ebenfalls Laufbahngruppenunabhängig.

**3. Möglichkeit zur Verlängerung der Dienstzeit ist positiv, soll dennoch auch für die kommunalen feuerwehrtechnischen Beamten gelten**

Die Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit auf individuellen Antrag und Genehmigung, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist aus Sicht des Städtetages NRW zu begrüßen.

Allerdings ist diese Möglichkeit der Verlängerung im Gesetzentwurf nur für die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten des Landes vorgesehen. Diese Option muss zwingend auch für kommunale Beamtinnen und Beamte der Feuerwehren gelten. Zudem soll diese Möglichkeit der Verlängerung nicht zeitlich bis Ende 2028 befristet sein.

Aktuell können kommunale feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten ihre Dienstzeit auf individuellen Antrag bis zu drei Jahre gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW verlängern, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die Option, die im § 116 Abs. 7 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist, würde die Verlängerung der Dienstzeit auf individuellen Antrag erweitern und ggf. erleichtern.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken